



**Satzung über den besonderen Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte
Studienbewerberinnen und Studienbewerber
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
(FSU-Hochschulzugangsprüfungssatzung)
vom 15. Dezember 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), sowie § 10 Thüringer Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerber – Thüringer Hochschulzugangsprüfungsverordnung (ThürHZPVO) – vom 29. Januar 2020 (GVBl. S. 54) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung über den besonderen Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (FSU-Hochschulzugangsprüfungssatzung). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 7. Dezember 2021 beschlossen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 15. Dezember 2021 genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt gemäß § 67 Abs. 5 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.V.m. § 3 Thüringer Hochschulzugangsprüfungsverordnung (ThürHZPVO) den besonderen Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung (HZB), die nicht über die Hochschulzugangsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 bis 3 ThürHG für die FSU Jena verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind und die ein Studium in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung an der FSU anstreben.
- (2) Die sonstigen zugangsregelnden und vergaberechtlichen Regelungen der Hochschule, insbesondere die Immatrikulationsordnung der FSU sowie das ThürHG bleiben unberührt.

**§ 2
Zugangsprüfung**

- (1) ¹Die Zugangsprüfung erfolgt gemäß § 3 Abs. 7 ThürHZPVO über Prüfungsleistungen, die in den ersten beiden Semestern des gewählten Studiengangs nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erbracht werden. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss der Zugangsprüfung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 erlangt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine studiengangbezogene HZB.



- (2) ¹Vor der Zulassung zur Zugangsprüfung und Immatrikulation an der FSU gemäß § 5 ThürHZPVO muss die Interessentin/der Interessent ein umfassendes Beratungsgespräch beim Internationalen Büro (IB) der FSU Jena wahrnehmen. ²Beratungsgegenstände sind hierbei u.a. die Unterstützung bei der Wahl eines passenden Studienganges, Informationen zur Dauer und zu den sprachlichen sowie inhaltlichen Anforderungen im Rahmen der Zugangsprüfung, Hinweise und ergänzende Informationen (bspw. zur Studienfinanzierung, Krankenversicherung, Visum u.ä.) sowie auch die ausdrückliche Information zu den Konsequenzen des nicht erfolgreichen Abschlusses der Zugangsprüfung.
- (3) Sofern mit dem Sekundarschulabschluss eine fachliche Bindung verbunden ist, bleibt diese unberührt und gilt auch für die Zugangsprüfung.
- (4) Bewerber/innen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zur Zugangsprüfung nach Absatz 1 den Nachweis des Studierfähigkeitstests TestAS und hierbei im Kerntest mind. 90 Punkte sowie im studienfeldspezifischen Test mind. 100 Punkte erbringen.
- (5) Bewerber/innen müssen den Nachweis der Deutschkenntnisse zum Studium auf dem Niveau der DSH-2 (oder Äquivalent) bis spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation erbringen.

§ 3

Studiengänge und studiengangbezogene Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Die Zulassung zur Zugangsprüfung ist nur für grundständige Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung aus dem Studienangebot der FSU Jena (www.uni-jena.de/studienangebot.html) möglich.
- (2) ¹Ein Studiengangwechsel innerhalb der Zugangsprüfung oder nach erfolgreichem Abschluss der Zugangsprüfung ist ausgeschlossen oder bedarf einer gesonderten Zulassung zur Zugangsprüfung. ²Im Übrigen gilt § 7 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) ¹Als Note der studiengangbezogenen Hochschulzugangsberechtigung wird die Durchschnittsnote des Schulabschlusses, der zum Studium im Ausland berechtigt, herangezogen. ²Als Datum des Erwerbs der studiengangbezogenen Hochschulzugangsberechtigung gilt das Datum des Bescheides über die Zulassung zur Zugangsprüfung. ³Sowohl die Note nach Satz 1 als auch das Datum nach Satz 2 werden bei einer Immatrikulation an der FSU als HZB-Merkmal erfasst.

§ 4

Verfahren

- (1) ¹Zuständig für die Antragstellung und Zulassung zur Zugangsprüfung sowie für die Immatrikulation und Überleitung oder Beendigung der Zugangsprüfung ist das Internationale Büro (IB) der Universität Jena. ²Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, in den der Bewerber immatrikuliert wird, bleibt hiervon unberührt.



- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind die in der einschlägigen Verwaltungsvorschrift aufgeführten Anlagen beizufügen. ²Der Antrag ist unter Beachtung folgender Fristen zu stellen:
- a) für das jeweilige Wintersemester:
 - bis zum 15. Juli
 - b) für das jeweilige Sommersemester:
 - bis zum 15. Januar.
- (3) ¹Gemäß § 5 ThürHZPVO werden die Studierenden befristet für zwei Semester, höchstens jedoch für zwei Jahre immatrikuliert. ²Mit der Immatrikulation bestehen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten nach den Ordnungen der Universität. ³Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 5

Anforderungen und Leistungsnachweise

- (1) Mit der Immatrikulation der/des Studierenden in einen Studiengang gelten die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen des betreffenden Studienganges entsprechend, soweit die Bestimmungen auf die Zugangsprüfung anwendbar sind und diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) ¹Nach Ablauf von zwei Semestern müssen Prüfungsleistungen und sonstige Nachweise gemäß § 3 Abs. 7 ThürHZPVO im Umfang von mindestens 50 von Hundert der nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Leistungen (i.d.R. 15 ECTS je Semester) erfolgreich absolviert worden sein und nachgewiesen werden. ²Entsprechende Leistungsnachweise sind durch das jeweilige Prüfungsamt auszuhändigen oder können durch Vorlage elektronischer Leistungsübersichten (insbesondere Friedolin-Notenspiegel) erbracht werden.
- (3) ¹Liegt der entsprechende Leistungsnachweis nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist für das dritte Semester vor, hat die Studierende/der Studierende dies dem IB unverzüglich unter Angabe und Nachweis der maßgeblichen Gründe anzuzeigen. ²Sofern unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen der erfolgreiche Abschluss der Zugangsprüfung zu erwarten ist, kann das IB eine angemessene Nachfrist setzen.

§ 6

Abschluss der Zugangsprüfung

- (1) ¹Liegen nach zwei Semestern die nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Leistungsnachweise vor, erfolgt die Feststellung des Bestehens der Zugangsprüfung gemäß § 3 der ThürHZPVO und die endgültige Einschreibung in den betreffenden Studiengang. ²Liegen die entsprechenden Voraussetzungen nicht vor, wird das Nichtbestehen der Zugangsprüfung festgestellt und die Exmatrikulation vorgenommen. ³§ 5 Abs. 3 bleibt unberührt.



- (2) ¹Vor der endgültigen Einschreibung in den betreffenden Studiengang erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt von Amts wegen eine Fachsemestereinstufung. ²Hierbei werden aufgrund der Gleichwertigkeit sämtliche Leistungen aus der Zugangsprüfung anerkannt und angerechnet; im Übrigen gelten die Regelungen zur Anerkennung von Leistungen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ³Auf der Grundlage der erbrachten Leistungen kann abweichend und ausnahmsweise auch eine Einstufung (Rückstufung) in das 2. Fachsemester erfolgen.

§ 7

Erneute Zugangsprüfung

- (1) ¹Eine erneute Zugangsprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ist nach Feststellung des Nichtbestehens der Zugangsprüfung ausgeschlossen. ²Sofern die Exmatrikulation aus anderen Gründen erfolgte, kann eine unterbrochene Zugangsprüfung fortgesetzt werden, sofern die Dauer von zwei Semestern noch nicht erreicht ist und besondere Gründe nachgewiesen und anerkannt werden, die zu der Unterbrechung führten. ³§ 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) ¹Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (ab dem Datum des Zulassungsbescheides für die Zugangsprüfung an der FSU Jena) ist höchstens eine weitere Zulassung zu einer Zugangsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 an der FSU Jena für einen anderen Studiengang möglich, sofern dafür die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt werden. ²Eine weitere Zulassung ist auch dann erforderlich, wenn noch vor Abschluss der eigentlichen Zugangsprüfung der Studiengang gewechselt werden soll. ³Darüber hinausgehende weitere Zulassungen zu einer Zugangsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Wurde das Nichtbestehen der Zugangsprüfung festgestellt und erwirbt die Interessentin/der Interessent im Anschluss eine andere für die FSU Jena gültige HZB, so kann sie/er bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch erneut in den gleichen Studiengang immatrikuliert werden. ²Über die Anerkennung von Leistungen aus der früheren Zugangsprüfung und über eine etwaige Fachsemestereinstufung entscheidet dann die zuständige Stelle auf der Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie findet erstmalig auf Anträge auf Zulassung zu einer Zugangsprüfung gemäß ThürHZPVO zum Wintersemester 2021/22 Anwendung.

Jena, 15. Dezember 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena